

## **Vorzeitige Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Ausnahme vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter)**

Nach der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) beträgt das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B 18 Jahre. Von dieser Regelung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen genehmigen (§ 74 FeV). Auf die Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Die vorzeitige Erteilung einer Fahrerlaubnis an Minderjährige stellt eine Ermessensentscheidung dar, bei der ein **sehr strenger Maßstab anzulegen** ist. Angesichts des überdurchschnittlichen Gefährdungspotentials durch junge Kraftfahrer sind Ausnahmeanträge restriktiv zu behandeln. Vom vorgeschriebenen Mindestalter kann nur abgesehen werden, wenn dies nach einer verständigen Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Witterungsverhältnisse (Regen, Schnee, Eisglätte) stellen regelmäßig keine unbillige Härte bzgl. der Benutzung anderer Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Mofa) oder „niederrangiger“ Fahrerlaubnisklassen (z.B. „AM“ statt „B“) dar, da die Fahrweise grundsätzlich den Witterungsverhältnissen anzupassen ist und sich somit keine erhöhte Gefährdungsgrundlage ergibt.

Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Ausnahme vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter) sind:

- a) das vollendete 17. Lebensjahr.
- b) Ausnahme ist möglich ab einer Strecke von mehr als 20 km und weniger als 70 km. Bei Strecken von weniger als 20 km sind Alternativen (z.B. Klasse „AM“) vorzuziehen. Bei Strecken ab 50 km ist vom Antragsteller die Möglichkeit der Einmietung am Ausbildungs-/Arbeitsplatz zu überprüfen. Bei Strecken über 70 km ist der Einmietung am Ausbildungs-/Arbeitsplatz der Vorrang einzuräumen.
- c) Bei Verkehrsanbindung Orientierung an den Zeit- und Wegmaßstäben bzgl. Schulwegkostenfreiheit (ein Fußweg, ggf. mit dem Fahrrad, von bis zu 3 km zur nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle gilt als zumutbar).
- d) Fehlende öffentliche Verkehrsmittel (20 km einfache Strecke zur Schule/Arbeitsstätte; sonstige „abgelegene“ Strecken, Nachtzeit, usw.).
- e) Schlechte öffentliche Verkehrsanbindung zum Schul- bzw. Ausbildungs- oder Berufsort (täglich zeitlicher Mehraufwand mehr als 2 Stunden gegenüber Benutzung PKW, Nachweis über persönlichen Fahrplan, Härtesituation an mind. 3 Tagen je Woche).
- f) Schlechte öffentliche Verkehrsanbindung zum Schulort (zusätzlich zu Buchst. c) ist zu berücksichtigen, dass die Wartezeit durch Aufgabenerledigung/Lernen in den Räumen der Schule überbrückt werden kann).
- g) Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- h) Wie wurde die Strecke zum Ausbildungs-/Arbeitsplatz bisher bewältigt? Wurde dies bisher in der Familie oder mit einer Fahrgemeinschaft organisiert oder wurden bisher öffentliche Verkehrsmittel benutzt, ist dies auch weiterhin zumutbar.
- i) Nachweis der Eignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) mit positivem Ergebnis.

Kein ausreichender Grund für die Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist auch der Umstand, dass der Antragsteller Spitzensportler ist oder am begleiteten Fahren ab 17 (BF17) teilnimmt.

In jedem Fall ist die Fahrerlaubnis der Klasse B vorrangig zur nächstgelegenen Anbindung zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu beschränken: „Beschränkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Fahrten an Arbeits-/Schultagen vom Wohnort zur Arbeitsstätte/Schule in ... bzw. Haltestelle ...“.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnsitz zuständige Führerscheinstelle. Ihren formlosen Antrag, der die o.g. Punkte a) - h) zwingend beinhalten muss, geben Sie bitte persönlich bei der für Sie zuständigen Führerscheinstelle ab. Die Bearbeitungsgebühr für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beläuft sich auf 100 € und wird bei Antragstellung fällig.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden folgende weitere Gebühren fällig:

Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (über eine Fahrschule)	39,60 €
Gebühr für die MPU	ca. 400,00 €